

Baues als Ratskammer und Tuchhalle benutzte. Den Grund für diese weltliche Verwendung des Gotteshauses sieht R. im Anschluß an v. Below darin, daß der Stadtherr der Bürgerschaft das Vorrecht eines eigenen Rathauses nicht gestatten wollte. Sollten sich ähnliche Fälle (R. weist auf Lübeck hin) anderwärts nachweisen lassen, dann müßte die Benutzung von Kirchen für die Stadtverwaltung, auf die auch H. Planitz in seinem letzten Werk nicht eingeht, wichtige Rückschlüsse für die Geschichte der Stadtfreiheiten erlauben.

G. Niemeier-H. Rothert, Der Stadtplan von Soest, Westf. Zs. 103/104 (1954) 30—92. — Ein Musterbeispiel einer geographisch-historischen Stadtplanuntersuchung. Schon N. macht im geographischen Teil deutlich, wie die Lage und die Begünstigungen durch Grund- und Landesherren u. a. m. beim Aufstieg der Stadt zusammenwirkten. Vollends im historischen Teil, der auszugsweise bereits in der Rörig-Gedächtnisschrift veröffentlicht wurde (s. DA. 10, 513), entwickelt R. plastisch das Ineinander von Eigenwuchs und Planung: die Herausbildung des Stadtkerns aus einem karolingischen Königshof zu einer Marktborg, die Einwirkung des Straßennetzes, die Entstehung des Kaufmannswikes im 11. und die Stadterweiterung im ausgehenden 12. Jh.

O. Korn, Siegel und Wappen der Rheiner Richter und Gografen, Westfalen 31 (1953) 40—46, untersucht die ab 1400 z. T. erhaltenen Wappen der Richter bis zum Ende des 18. Jhs. Für das Spätma. kommt er zu dem Befund, daß Familien- und Amtswappen ohne ein festes Prinzip nebeneinander vorkommen, daß aber häufig die Familienwappen von Amtswappen abgeleitet sind, eine Beobachtung, die auch anderwärts zutreffen könnte. A. B.

H. Jankuhn, Die Bökelburg bei Burg in Dithmarschen, Zs. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Gesch. 79 (1955) 105—126. — Erbringt den Nachweis, daß diese am Rand der süddithmarscher Geest liegende Wallburg um 800 als Fluchtborg errichtet worden ist, um den Bewohnern des Landes bei den damals in Nordelbingen stärker werdenden kriegerischen Auseinandersetzungen Schutz zu bieten.

A. Scharff, Schleswig-Holstein und Dänemark im Zeitalter des Ständestaates, Zs. d. Ges. f. Schlesw.-holst. Gesch. 79 (1955) 153—184. — Die Untersuchung, die der Entwicklung des schleswig-holsteinischen Ständestaates von der Mitte des 15. Jhs bis zum Ausbruch der sog. Grafenfehde im Jahre 1533 verfolgt, wirft vor allem auch neues Licht auf den vielbehandelten Ripener Vertrag von 1460. Sein Vorbild ist im Norden zu suchen. Für die Bestimmungen, die das Wahlrecht der Stände und die Autonomie des Landes sichern sollten, sind die Wahlhandfesten der drei nordischen Reiche im ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jh. in vieler Hinsicht maßgebend gewesen. K. J.

Th. Penners, Probleme der Volkstumsbestimmung in den Städten des Herzogtums Schleswig, Bll. f. dt. Ldg. 90 (1953) 166—174. — Kritische Bemerkungen zu der Kieler Diss. von Erich Hoffmann, Die Herkunft des Bürgertums in den Städten des Herzogtums Schleswig (Q. u. F. z. Gesch. Schleswig-Holsteins 27, 1953), die allerdings die Verhältnisse erst seit 1400 behandelt.

H. Patze, Zur Geschichte des Pleißengaus im 12. Jahrhundert auf Grund eines Zehntverzeichnisses des Klosters Bosau (bei Zeitz) von 1181/1214, Bll. f. dt. Ldg. 90 (1953) 78—108. — Die Bibliothek der Landesschule Pforta verwahrt eine Augustinhs. aus dem 12./13. Jh., an die ein Zehntenverzeichnis von Bosau aus dem gleichen Zeitraum angefügt ist, das zu den frühesten Beispielen solcher Verzeichnisse in Deutschland gehört. Eine genaue Analyse des Wort-